

# Versorgungsordnung (VO 74)

vom 9. November 1976

geändert zum 1. Oktober 1997



**Text der Betriebsvereinbarung über die Versorgungsordnung (VO 74)  
vom 9. November 1976  
geändert zum 1. Oktober 1997**

Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG - im folgenden HYPO-BANK genannt - gewährt ihren Mitarbeitern und deren Hinterbliebenen eine Bankpension im Rahmen einer aus drei Leistungsstufen bestehenden Gesamtversorgung.

Die Gesamtversorgung setzt sich zusammen aus  
den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Stufe 1),  
den Leistungen aus der Pensionskasse der Mitarbeiter der HYPO-BANK, sowie Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit früheren Beschäftigungsverhältnissen (Stufe II),  
der Bankpension der HYPO-BANK als Aufstockungsleistung bis zur Höhe der vorgesehenen Gesamtversorgung (Stufe III).

**1. Leistungsarten der Bankpension**

- 1.1. Die Bankpension umfaßt als Leistungsarten  
Altersruhegeld  
Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit  
Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen-, Witwer- und Waisengeld.
- 1.2. Auf die Leistungen aus dieser Versorgungsordnung besteht ein Rechtsanspruch.

**2. Höhe der Bankpension**

- 2.1. Durch das Altersruhegeld und durch das Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie das Ruhegeld aus der Pensionskasse auf 75% des versorgungsfähigen Gehalts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgefüllt. Dieser Prozentsatz vermindert sich für jedes an 35 versorgungsfähigen Dienstjahren fehlende Dienstjahr um 1%.
- 2.2. Die genaue Abgrenzung der in die Rechnung einzubeziehenden Leistungen aus der Stufe I wird in den im Anhang zu dieser Versorgungsordnung beigefügten Richtlinien festgelegt. Wenn Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung infolge von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Stand vom 1.7.74 wegfallen oder sich ermäßigen, so ist die Bank nicht verpflichtet, ihre Leistungen um den Betrag der ausfallenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhöhen.
- 2.3. Versorgungsleistungen, die im Zusammenhang mit früheren Beschäftigungsverhältnissen gegen frühere Arbeitgeber und gegen Dritte erworben worden sind oder nach Eintritt des Versorgungsfalles noch erworben werden, werden angerechnet, soweit die Gesamtversorgung 75% des versorgungsfähigen Dienstinkommens überschreitet.
- 2.4. Unterschreitet der Betrag der sich nach Ziff. 1 bis 3 ergebenden Betriebspension 2% der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, erfolgt eine Vergleichsberechnung nach den Leistungsbestimmungen der Versorgungsordnung 86 ohne Berücksichtigung einer eventuellen Zurechnungszeit. Der höhere Betrag aus der Vergleichsrechnung, maximal jedoch 2% der obigen Beitragsbemessungsgrenze, wird als Bankpension gewährt.
- 2.5. Die Anwartschaft auf Bankpension erlischt bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Pensionfalles. Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter bei Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens das 35. Lebensjahr und 10 Dienstjahre vollendet hat. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der unverfallbaren Bankpension aus dem planmäßigen Anspruch bei Eintritt des Pensionfalles ohne vorherige Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ermäßigung dieses Betrages im Verhältnis der tatsächlich zurückgelegten zu den bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbaren Zeiten der Bankzugehörigkeit. Der Berechnung dieses Teilanspruchs werden die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltenden Bemessungsgrößen (versorgungsfähiges Gehalt, Bemessungsgrößen der gesetzlichen Rentenversicherung) unverändert zugrundegelegt.

- 2.6. Für die nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung definierte Höhe der Bankpension wird eine dauernde Vollzeitbeschäftigung vorausgesetzt. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die einer Vollzeitbeschäftigung entsprechende Bankpension im Verhältnis der tatsächlichen Beschäftigungszeiten zu den bei einheitlicher Vollzeitbeschäftigung insgesamt möglichen ermäßigt.

### **3. Versorgungsfähiges Gehalt**

- 3.1. Der Berechnung der Bankpension im Rahmen der Gesamtversorgung wird bei allen Mitarbeitern das in den letzten 12 Monaten vor dem Eintritt des Pensionsfalles bezogene Arbeitsentgelt zugrundegelegt. Dabei gelten Erhöhungen des Arbeitsentgelts innerhalb dieses 12-Monats-Zeitraums aufgrund von außertariflichen Zulagen oder Umstufungen als bereits zu Beginn dieses Zeitraums entstanden. Das gilt bei außertariflich geregelten Bezügen sinngemäß für Erhöhungen, die nicht als Angleichung an Tarifierhöhungen gewährt wurden.  
Zum Arbeitsentgelt gehören die tariflich zugesicherten Bezüge einschließlich übertariflicher Zulagen und der Haushaltszulage bzw. die außertariflich geregelten Bezüge; unberücksichtigt bleiben Kinderzulagen, Funktionszulagen, Überstundenvergütungen, Tantiemen, Gratifikationen sowie Sonderzahlungen, die nicht aufgrund tariflicher oder in Angleichung an tarifliche Regelungen gezahlt werden, und ähnliche Vergütungen.
- 3.2. Gehaltsteile bis zu der bei Eintritt des Pensionsfalles maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten voll, darüber hinausgehende Gehaltsteile zu zwei Drittel als versorgungsfähig.
- 3.3. Das versorgungsfähige Gehalt ist als Pensionsbemessungsgrundlage gemäß 2.1. begrenzt auf das Doppelte der genannten Beitragsbemessungsgrenze.

### **4. Pensionsfähige Dienstzeit**

- 4.1. Als pensionsfähige Dienstzeiten werden anerkannt:  
Die ununterbrochene Dienstzeit bei der HYPO-BANK zwischen dem vollendeten 20. und 65. Lebensjahr. Der Dienstzeit bei der HYPO-BANK stehen Dienstzeiten in Beschäftigungsverhältnissen mit Dritten gleich, die ausdrücklich im Interesse der Bank eingegangen wurden und keinen anderweitigen betrieblichen Versorgungsanspruch begründen. Zeiten einer abgeschlossenen berufsbezogenen Ausbildung nach Vollendung des 20. Lebensjahres (z.B. Universität, Hochschule, Fachhochschule, Ausbildung zum Bankkaufmann) bis zur Höchstdauer von 5 Jahren.  
Wehr- oder Ersatzdienstzeiten nach Vollendung des 20. Lebensjahres entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2. Tritt nach Ablauf der 5jährigen Wartezeit (Ziffer 5) und vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des versorgungsberechtigten Mitarbeiters ein, so wird die Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres als zusätzliche pensionsfähige Dienstzeit (Zurechnungszeit) gewertet.
- 4.3. Die Summe der pensionsfähigen Dienstzeiten wird auf ein volles Jahr aufgerundet.

### **5. Versorgungsberechtigung und Wartezeit**

- 5.1. Die Bankpension wird nur gewährt, wenn vor Eintritt des Pensionsfalles eine Wartezeit von mindestens 5 vollen pensionsfähigen bei der Bank abgeleisteten Dienstjahren erfüllt ist.
- 5.2. Versorgungsberechtigt sind nur Mitarbeiter, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres in die Dienste der Bank eintreten.
- 5.3. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versorgungsfall auf einem sozialversicherungsrechtlich anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht.

## **6. Altersruhegeld**

- 6.1. Altersruhegeld erhalten die Mitarbeiter ab dem Folgemonat nach Vollendung des 65. Lebensjahres (vertragliche Altersgrenze). Wird das Dienstverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, dann wird die Höhe des Altersruhegeldes so bestimmt, als wäre der Mitarbeiter bereits mit Erreichen der vertraglichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Die Zahlung des Altersruhegeldes setzt erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein.
- 6.2. Vorgezogenes Altersruhegeld wird auf Antrag bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, wenn der Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. §§36 - 41 SGB VI) Rente wegen Alters in voller Höhe in Anspruch nimmt. Der Bezug einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 42 SGB VI) berechtigt nicht zum Bezug des betrieblichen Altersruhegeldes.
- 6.3. Die Höhe des vorgezogenen Altersruhegeldes berechnet sich aufgrund der Bemessungsgrundlagen bei Beendigung des Dienstverhältnisses aus der bis dahin erreichten Anwartschaft, höchstens jedoch aus dem bei Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbaren Anspruch. Dieser Betrag wird für jeden Bezugsmonat vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,2% gekürzt, höchstens jedoch für zwölf oder die niedrigere Anzahl der Monate, für welche auch in der gesetzlichen Rentenversicherung Minderungen des Rentenzugangsfaktors (vgl. § 77 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1-3 SGB VI) wirksam werden. Für Schwerbehinderte entfällt dieser Abschlag.
- 6.4. Fällt das vorgezogene Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder weg, so entfällt auch die Zahlung des vorgezogenen Altersruhegeldes.

## **7. Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit**

- 7.1. Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhalten diejenigen Mitarbeiter, die berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind, jedoch frühestens mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- 7.2. Der Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird durch Vorlage des entsprechenden Bescheides der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht. Er kann auch durch das Zeugnis eines von der Bank zu bezeichnenden Arztes geführt werden.
- 7.3. Liegt Berufsunfähigkeit des Mitarbeiters vor, so wird der Teil der Bankpension, der sich bei Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unterschied der Sozialversicherungsrente wegen Berufsunfähigkeit und der Sozialversicherungsrente wegen Erwerbsunfähigkeit ergibt, nur solange gewährt, bis die Berufsunfähigkeitsrente durch eine Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgelöst wird.
- 7.4. Anderweitiges Arbeitsentgelt, das vor Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen wird, wird auf Ruhegelder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit angerechnet, soweit es zusammen mit den Versorgungsbezügen vergleichbare Aktivenbezüge überschreitet. Die Übernahme einer Beschäftigung und jede Änderung der Beschäftigung vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Bank unter Nachweis der Bezüge anzuzeigen; ebenso sind spätere Änderungen der Bezüge anzuzeigen.

## **8. Witwengeld**

- 8.1. Nach dem Tod eines Mitarbeiters oder Ruhegeldempfängers erhält dessen hinterbliebene Ehefrau Witwengeld in Höhe von 60% der Bankpension, auf die der verstorbene Ehegatte Anwartschaft oder Anspruch hatte.
- 8.2. Heiratet ein Versorgungsberechtigter nach Eintritt des Versorgungsfalles, so erhält seine hinterbliebene Ehefrau nur dann Witwengeld, wenn der Versorgungsberechtigte mindestens 15 volle Jahre in den Diensten der Bank gestanden hatte, seine Ehefrau nicht mehr als 25 Jahre jünger war als er und ihre Ehe mindestens 5 Jahre bestanden hatte.

8.3. Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf Witwengeld mit Ablauf des Kalendermonats der Wiederverheiratung ohne Abfindung; er lebt jedoch bei Auflösung dieser Ehe wieder auf. Ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitserklärung gleich.

## 9. Witwengeld

Die Bestimmungen über das Witwengeld gelten entsprechend auch für den Witwer einer Mitarbeiterin oder Ruhegeldempfängerin.

## 10. Waisengeld

10.1. Nach dem Tod eines Mitarbeiters oder Ruhegeldempfängers erhalten dessen hinterbliebene Kinder Waisengeld.

10.2. Als Kinder gelten:

- a) eheliche und nichteheliche Kinder,
- b) für ehelich erklärte Kinder,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder.

10.3. Halbweisen erhalten 12%, Vollweisen 24% der Bankpension. Die Hinterbliebenenpensionen dürfen zusammen die Bankpension nicht übersteigen, auf die der verstorbene Mitarbeiter Anwartschaft oder Anspruch hatte, andernfalls werden sie anteilig gekürzt.

10.4. Waisengeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Das Waisengeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt,

wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder

wenn es ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder

wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst oder Ersatzdienst unterbrochen, so wird das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.

10.5. Treffen bei einem Kind im Todesfall beider Eltern die Voraussetzungen für zwei Waisengeldansprüche gegen die Bank zu, dann wird aus beiden ehemaligen Dienstverhältnissen Waisengeld gezahlt.

## 11. Entstehung und Fälligkeit der Versorgungsleistungen

11.1. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen entsteht, wenn alle nach dieser Versorgungsordnung gesetzten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit Beendigung des Dienstverhältnisses und Einstellung der Gehaltszahlungen bzw. entsprechender Ersatzleistungen, wie z.B. der Zuschüsse zum Krankengeld (Pensionsfall).

11.2. Das Altersruhegeld und das Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird ab dem Beginn des 1. auf den Eintritt des Pensionsfalles folgenden Kalendermonats gezahlt. Das Witwen-, Witwer- und Waisengeld wird ab dem Beginn des 4. auf den Todestag eines Mitarbeiters (einer Mitarbeiterin) folgenden Kalendermonats bzw. ab dem Beginn des 2. auf den Todestag eines Ruhegeldempfängers (einer Ruhegeldempfängerin) folgenden Kalendermonats gezahlt. Bis zum Zahlungsbeginn der Hinterbliebenenversorgung wird das Gehalt bzw. das Ruhegeld des/der Verstorbenen weitergewährt.

11.3. Die Leistungen sind monatlich im voraus fällig.

11.4. Die Bankpension wird letztmals für den Monat gewährt, in dem die Leistungsvoraussetzungen entfallen.

## **12. Verwirkung**

Wer eine Voraussetzung für den Versorgungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, verwirkt den Anspruch auf Versorgungsleistungen nach dieser Versorgungsordnung.

## **13. Anzeige- und Auskunftspflicht**

13.1. Alle Tatsachen die für die Feststellung der Betriebsrente, ihrer Entstehung, den Fortbestand oder ihre Beendigung sowie für ihre Höhe maßgebend sind, müssen der HYPO-BANK unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden.

13.2. Die schuldhafte Unterlassung der Meldung hat den Wegfall der Betriebsrente und gegebenenfalls Schadenersatzansprüche zur Folge.

13.3. Die HYPO-BANK ist ermächtigt, alle Auskünfte, Nachweise und Urkunden einzuholen, die für die Feststellung der Betriebsrente, ihre Entstehung, ihren Fortbestand oder ihre Beendigung sowie für ihre Höhe maßgebend sind.

## **14. Überprüfung der Gesamtversorgung**

Die Bank prüft alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Bankpension und entscheidet hierüber nach billigem Ermessen. Dabei werden die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage der Bank berücksichtigt.

## **15. Schlußbestimmungen**

Die HYPO-BANK hat die Zuversicht, sämtliche Verpflichtungen aus dieser Versorgungsordnung dauernd und uneingeschränkt erfüllen zu können. Die Bank behält sich vor, die nach dieser Versorgungsordnung geschuldeten Leistungen zeitweise oder dauernd zu kürzen oder einzustellen, wenn

- a) die wirtschaftliche Lage der Bank sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
- b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder
- c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß der Bank die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
- d) der Versorgungsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

Eine solche Kürzung oder Einstellung darf nur nach billigem Ermessen, d. h. auch unter objektiver Beachtung der Belange der Leistungsberechtigten erfolgen.

## **16. Inkrafttreten und Übergangsregelung**

16.1. Diese Versorgungsordnung gilt für alle nach dem 30.6.1974 in die Dienste der Bank eingetretenen Mitarbeiter.

16.2. Mitarbeiter, die vor dem 1.7.1974 in die Dienste der Bank eingetreten sind, haben bis 30.6.1977 das Wahlrecht, sich für die Leistungen nach dieser Versorgungsordnung zu entscheiden. Die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ihrer Versorgung geschieht auf jeden Fall nach den Grundsätzen der Ziffer 14 dieser Versorgungsordnung.

München, den 18.12.1992

## Richtlinien über die zu berücksichtigenden Leistungen in den Stufen I und II

1. In die Stufe I werden alle Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen mit Ausnahme der Kinderzuschüsse, der Leistungen aus der Höherversicherung (vgl. Ziffer 14) und der Leistungen aus der freiwilligen Weiterversicherung, soweit sich die Bank an diesen freiwilligen Weiterversicherungsbeiträgen nicht beteiligt hat. (Die hiernach einzubeziehenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden um 0,75% für jedes Versicherungsjahr, höchstens jedoch um 20% gekürzt, das nach dem 30. Lebensjahr nicht versorgungsfähig ist.)
2. Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für die Zeit der Befreiung diejenige Leistung in die Stufe I eingerechnet, die sich bei Entrichtung von Pflichtbeiträgen ergeben hätte. Dies gilt jedoch nur, wenn der Arbeitgeber den jeweiligen halben Höchstbeitrag für eine befreiende Lebensversicherung zur Verfügung gestellt hat.
3. Sind lt. Rentenbescheid freiwillige Weiterversicherungsbeiträge entrichtet, an denen sich die Bank nicht zur Hälfte beteiligt hat, so wird der bei der Stufe I zu berücksichtigende Anteil der Sozialversicherungsrente ermittelt, indem die Bruttorente nach Abzug etwaiger Rentenanteile aus der Höherversicherung und der Kinderzuschüsse im Verhältnis der Summe der Werteinheiten ohne die entsprechenden Beiträge in die freiwillige Weiterversicherung zur Summe der gesamten im Rentenbescheid ausgewiesenen Werteinheiten reduziert wird.
4. Für Berufsjahre, die unter Ziffer 3 fallen, sowie für Berufsjahre, die leistungsmäßig nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer nach Ziffer 2 zu berücksichtigenden befreienden Lebensversicherung erfaßt sind, wird bei Pensionierungen 1975 ein monatlicher Betrag von DM 18,- in die Stufe I einbezogen.  
Dieser Betrag erhöht sich bei Pensionierung in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung der für die gesetzliche Rentenversicherung maßgeblichen allgemeinen Bemessungsgrundlage.
5. Ist die einzubeziehende Rente bei einer ehemaligen Mitarbeiterin deshalb geringer, weil sich die Mitarbeiterin die Rentenversicherungsbeiträge erstatten ließ, so wird die einzubeziehende Rente berechnet, als sei eine Beitragserstattung nicht erfolgt.
6. Bei Durchführung eines Versorgungsausgleiches infolge einer Ehescheidung werden diejenigen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in die Stufe I einbezogen, die ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleiches gewährt worden wären.
7. Wird eine Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht gezahlt, so wird die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bestehende Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bei der Stufe I berücksichtigt.
8. Wird anstelle von Rente Übergangsgeld der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, so wird dieses bei der Stufe I einbezogen.
9. Bei Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung infolge Änderung der Rentenart (z. B. Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsrente in eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder in Altersruhegeld), wird die höhere Rente ab dem Erhöhungszeitpunkt bei der Stufe I erfaßt. Erhöhungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der zwischenzeitlichen Rentenanpassungen bleiben jedoch unberücksichtigt.
10. Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung finden die Bestimmungen über flexible Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung analog Anwendung für die Gewähr der Firmenpension.
11. Auf Renten ausländischer gesetzlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Versicherungsträger finden die Bestimmungen über die deutschen Sozialversicherungsrenten sinngemäß Anwendung.
12. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden nur insoweit in die Stufe I einbezogen, als sie Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ruhen bringen.

13. Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung wird in die Leistungen der Stufe I einbezogen, wenn es anstelle einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezahlt wird.
14. Ist der Betriebspensionsberechtigte nicht Mitglied der Pensionskasse, so treten anstelle der Pensionskassenleistungen in der Stufe II entsprechende Leistungen aus der Höherversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung.
15. Hat der Betriebspensionsberechtigte von seinem 1988 bestandenen Wahlrecht für die Beibehaltung der in der 1988 gültigen Pensionskassensatzung höchsten Beitragsklasse 45 (monatlicher Mitgliedsbeitrag = DM 56,25) Gebrauch gemacht, so wird in der Stufe II zusätzlich zur erreichten Pensionskassenrente die Hälfte der Differenz zwischen der fiktiv erreichbaren Pensionskassenrente bei Weiterstaffelung und der tatsächlichen erreichten Pensionskassenrente angerechnet.